

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas

vom 30.01.2008

Artikel 1

1.

§ 14 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Studiengang „Master of Arts (Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas) besteht aus einem Grundlagenmodul, drei Wahlpflichtmodulen, einem Sprachmodul und einem Prüfungsmodul.

(a) Das Grundlagenmodul führt in die wissenschaftliche Beschäftigung mit zentralen Fragen und Problemen der Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas ein.

(b) Das Wahlpflichtmodul Politische Ordnung – Wirtschaft – Gesellschaft: Der Schwerpunkt dieses Themenbereiches liegt auf der jüngeren Geschichte und der Gegenwart Mittel- und Osteuropas. Insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Umbrüche der Jahre seit 1989 sollen nach Möglichkeit in enger Zusammenarbeit mit der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte sowie den Sozialwissenschaften thematisiert werden.

(c) Das Wahlpflichtmodul Menschen – Artefakte – Visionen: Dieser Themenbereich befasst sich mit jenen kulturellen Leistungen, die Mittel- und Osteuropa in spezifischer Weise geprägt haben. Der Begriff der Artefakte ist breit angelegt, er umfasst neben dem traditionell starken Schwerpunkt der Literatur auch die schönen Künste sowie Elemente der Alltags-

kultur als Gegenstände der wissenschaftlichen Auseinandersetzung.

(d) Das Wahlpflichtmodul Räume – Grenzen – Metropolen: Dies Themenbereich befasst sich mit Mittel- und Osteuropa als Gegenstand historisch orientierter Geographie, mit Grenz- und Minderheitenfragen, sowie mit der Geschichte und Gegenwart spezifisch mittel- und osteuropäischen Dorf- und Stadtlandschaften.

(e) Das Sprachmodul verlangt den Erwerb und den Nachweis von Kenntnissen einer osteuropäischen Sprache - in der Regel des Polnischen oder des Russischen - auf dem Niveau von UNiCert III. Der entsprechende Nachweis muss bei der Anmeldung zur Prüfung vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Studierende, deren Erstsprache eine osteuropäische Sprache ist, können das Fachsprachenzertifikat Deutsch als Fremdsprache wählen.

(f) Das Prüfungsmodul setzt sich aus der Masterarbeit, der obligatorischen Präsentation der Masterarbeit im Kolloquium und der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.

(2) Weitere Module können hinzugefügt werden. Die Bekanntgabe erfolgt über das kommentierte Vorlesungsverzeichnis.

(3) Die Noten der einzelnen Module können für die Module 1-4 durch den Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise ermittelt werden. Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der ECTS-Punktzahl.

2.

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer studienbegleitende Leistungsnachweise mit einer Summe von 90 ECTS-Punkten erbracht hat:

– Im Grundlagenmodul müssen 18 ECTS-Punkte erbracht werden: darunter ein Leistungsnachweis in der obligatorischen Einführungsveranstaltung zur Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas sowie ein Leistungsnachweis in einer Überblicksvorlesung zu einem Gegenstand des Masterstudienganges (max. 6 ECTS-Punkte).

– Im Bereich der Wahlpflichtmodule müssen insgesamt 54 ECTS-Punkte erbracht werden.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 26.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

Optionsmöglichkeiten im Bereich der Wahlpflichtmodule:

1. Ein Wahlpflichtmodul kann ersetzt werden durch Leistungsnachweise, die im Rahmen eines Studienaufenthaltes an einer ausländischen Partneruniversität erbracht werden.
2. Ein Wahlpflichtmodul kann ersetzt werden durch den Erwerb eines zusätzlichen Sprachzertifikats auf dem Niveau von UNlcert II oder UNlcert III.

– Im Sprachmodul müssen 18 ECTS-Punkte erbracht werden.

(2) Mindestens 4 einzelne Leistungsnachweise müssen über schriftliche Hausarbeiten (9 ECTS-Punkte) erworben werden.

(3) Studierende können zur Masterprüfung Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas an der Europa-Universität Viadrina nur zugelassen werden, wenn sie mindestens zwei Semester im Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas eingeschrieben gewesen sind.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.